



## Einbürgerungsreglement der Einheitsgemeinde Balm bei Günsberg (nachfolgend Gemeinde Balm genannt)

### Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm

-- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 --

**beschliesst:**

#### § 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

#### § 2 Wohnsitzerfordernis

<sup>1</sup> Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### § 3 Aufnahmepflicht

Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- a) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Einbürgerung.

#### **§ 5 Einbürgerungsgebühr**

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Gebühr bemisst sich am effektiven Bearbeitungsaufwand sowie den zusätzlichen Auslagen wie Telefon, Porti und weiteren Spesen und wird mit einem Berechnungsblatt ausgewiesen.
- 3 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 200 und maximal CHF 3'000.
- 4 Bei Beginn des Einbürgerungsverfahrens kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 5 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 6 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 6 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

#### **§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Einbürgerungsreglements sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente aufgehoben.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 19. Juni 2007.

**Der Gemeindepräsident**



François Emmenegger

**Die Gemeindeschreiberin**



Brigitte Kocher-Lenherr

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 28. August 2007